



**Rheinischer
Einzelhandels- und
Dienstleistungsverband**

Einzelhandels- und Dienstleistungsverband · Altenberger-Dom-Str. 200 · 51467 Bergisch Gladbach

Stadt Leverkusen
Ordnungsamt
Herr Wedler
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Fax: 0214 - 406-3013

51467 Bergisch Gladbach
Altenberger-Dom-Str. 200
Tel: 02202-9359-555
Fax: 02202-9359-557
birkelbach@hv-nrw.de
www.handelsverband-nrw.de

Ihnen schreibt: Frau Birkelbach
Unser Zeichen: Bi.
Bergisch Gladbach, 23.10.2013

**Verkaufsoffene Sonntage 2014
Ihr Schreiben vom 18.10.2013**

Sehr geehrter Herr Wedler,

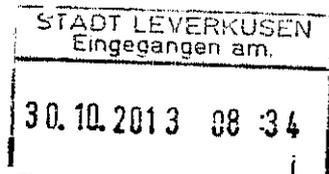
gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Leverkusen an den nachstehenden Sonntagen bestehen unsererseits keine Bedenken.

City Leverkusen:	30.03.2014 (Immobilientage) 02.11.2014 (Musikfest) 30.11.2014 (Weihnachtsmarkt) 28.12.2014 (Winterfest)
Opladen:	25.05.2014 (Opladener Frühling) 27.07.2014 (Stadtfest) 12.10.2014 (Herbstmarkt) 14.12.2014 (Weihnachtsmarkt)
Schlebusch:	27.04.2014 (Blühendes Schlebusch) 21.09.2014 (Schlebuscher Wochenende) 09.11.2014 (Martinsmarkt) 14.12.2014 (Adventsmarkt)

Wir dürfen uns an dieser Stelle den Hinweis erlauben, dass wir das Datum 25.05. und 27.04. abgeändert haben, da es sich lt. Ihrem Schreiben am 26.05. um einen Montag, und am 24.04. um einen Donnerstag handelt. Dies ist sicherlich ein Irrtum.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gabriele Birkelbach



ver.di • Bezirk Düsseldorf • Sonnenstr. 14 • 40227 Düsseldorf

Stadt Leverkusen
Fachbereich Recht und Ordnung
Herrn Wedler
Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Bezirk
Düsseldorf**

Sonnenstr. 14
40227 Düsseldorf

Telefon 0211-159 70-283
Telefax 0211-159 70-250

Mail
Sabine.hilgenberg@verdi.de

Datum 28.10.2103 →
Ihr Zeichen
Unsere Zeichen sh
Durchwahl

Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2014 in Leverkusen / Anhörung

Sehr geehrter Herr Wedler,,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gibt es ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 140 GG i.V., welchem im Grundsatz auch die Regelungen in Artikel 25 Verf NRW entspricht. Dabei sind Schlüsselbegriffe für die Bestimmung des Zweckes der verfassungsrechtlichen Regelung die Worte „Arbeitsruhe“ und „seelische Erhebung“. Die Sonn- und Feiertage sollen sich grundsätzlich von den übrigen Werktagen unterscheiden, wobei die bestimmende Geschäftigkeit unterbrochen werden soll.

An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

Genau hier würde die Genehmigung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage eingreifen und wäre dem zu Folge gegen die o.a. Bestimmungen des GG bzw. der Verf NRW.

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist nicht nur auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt beschränkt, sondern weist darüber hinaus wesentliche sozial- und gesellschaftspolitische Dimensionen auf.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen ist darauf hinzuweisen, dass ein rein wirtschaftliches Interesse der Händler oder ein alltägliches Kaufinteresse der Kunden eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen.

Bürozeiten:
Mo.-Fr.: 9.00 Uhr-12.00 Uhr
Mo.-Do.: 13.00 Uhr-15.30 Uhr

SEB Bank AG Düsseldorf
Konto 1 659 905 400
(BLZ 300 101 11)



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Bezirk
Düsseldorf**

Je weiter die werktäglichen Öffnungszeiten sich ausdehnen, desto geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonntagen.

Hinsichtlich der Beantragung liegen eine Reihe von Sachgründen, wie Messen, Märkte oder Ähnliches vor. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass selbst ohne die Ladenöffnung der Anlass selbst den Besucherstrom auslöst. Dies sehen wir primär als nicht gegeben an.

Die vorgenannte Argumentation beruhte zunächst auf formalrechtlicher Ebene.

Viel gravierender aus unserer Sicht ist die ständig zunehmende Belastung der Beschäftigten und deren Familien und Freunden. Die Sonntagsöffnung führt allgemein zu einer unerträglichen Mehrbelastung der Beschäftigten und schließt diese zudem vom vorgeschobenen Anlass der Öffnung aus.

Da greift auch nicht die Argumentation der Antragsseite, dass sich die Zeiten eben geändert haben. Jeder Beschäftigte braucht Zeit der Erholung. Gerade im Einzelhandel ist die Belastung der Beschäftigten durch die verlängerten Öffnungszeiten ohnehin am Limit.

Insofern dürfen wir um entsprechende Beachtung bitten.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di
Fachbereich 12 Handel

Sabine Hilgenberg
Gewerkschaftssekretärin

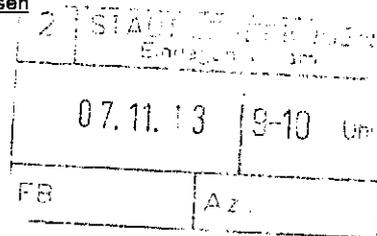


D. F. M.
b. R.

Katholikenrat Leverkusen

Katholikenrat Leverkusen, Marktplatz 1, 51373 Leverkusen

Stadtverwaltung
Fachbereich Recht und Ordnung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen



05.11.2013

Verkaufsoffene Sonntage 2014

Ihr Zeichen: 30-201-30-12-wed

Sehr geehrter Herr Wedler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.10.2013 zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahre 2014. Gegen die Planung sind aus Sicht des Katholikenrats Leverkusen folgende Einwände zu erheben:

1. Ihr Anschreiben erhält keine Auskunft zur Dauer der geplanten Öffnungszeiten. Der Katholikenrat erwartet, dass die Geschäfte wie in den vergangenen Jahren von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden. Dann würden die 5 Stunden eingehalten und auf die Zeit der Hauptgottesdienste Rücksicht genommen.
2. Anlässe für verkaufsoffene Sonntage dürfen laut Gesetz örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen sein. Bei den für die Stadtteile Schlebusch und Opladen vorgesehenen Terminen handelt es sich allesamt um Feste und Veranstaltungen, die bereits 2012 und teilweise auch schon beträchtlich früher durchgeführt wurden und daher eine gewissen Tradition in dem Stadtteil darstellen.

Für die City Leverkusen sieht es allerdings anders aus. Die Sonntagsöffnung am 30.03.2014 mit Anlass "Immobilientag" fällt zwar unter die Kategorie "Messe", der Immobilientag im Bayer Kasino ist jedoch am 16.03.2014. Somit steht die Sonntagsöffnung in keinem zeitlichen Bezug zum Immobilientag. Ein Anlass im Sinne des Gesetzes ist daher nicht gegeben.

Gleiches gilt für das "Winterfest" am 28.12.2014. Laut Internet und dem offiziellen Leverkusener Veranstaltungskalender (auf der Homepage der Stadt Leverkusen) gab es ein solches Fest noch nie. Anlässe dürfen laut Gesetz nur örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen sein. Dies ist offensichtlich nicht erfüllt. Hier wurde ein Anlass / ein Fest frei erfunden, um eine Öffnung zu erhalten. Ein Anlass im Sinne des Gesetzes ist nicht gegeben.

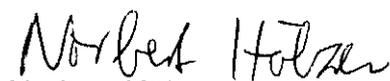
3. Zwei der in Aussicht genommenen Termine kollidieren mit wichtigen kirchlichen Anlässen.

Für den 27.4. ist „Blühendes Schlebusch“ vorgesehen. Der 27.04. ist der Weiße Sonntag. An diesem Wochenende wird in St. Andreas die Erstkommunion für etwa 60 Kommunionkinder gefeiert. Festgottesdienste finden aus diesem Anlass am Samstagnachmittag und am Sonntagmorgen statt. Es ist Brauch, dass die Kinder über den festlich geschmückten Kirchplatz zum Gottesdienst einziehen und nach dem Gottesdienst dort die Gratulation Ihrer Bekannten entgegennehmen. Es ist unpassend, zu diesem Termin die Fußgängerzone, insbesondere den Straßenraum vor dem Kirchplatz, mit Verkaufsständen zuzustellen, wie es bei „Blühendes Schlebusch“ üblich ist.

Am 2.11. begehen die Katholiken das Fest Allerseelen. Es handelt sich um einen Tag des Gedenkens an die Verstorbenen. An diesem Tag ist aus unserer Sicht ein Musikfest, wie für Wiesdorf geplant, unangebracht.

Der Katholikenrat Leverkusen würde es sehr begrüßen, wenn seine Einwände im Sinne eines guten Miteinanders in unserer Stadt bei der Planung der verkaufsoffenen Sonntage Beachtung fänden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Hölzer
Vorsitzender des Katholikenrats



Heinz-Peter Teller
Stadtdechant